

Hygienekonzept des Ostroher SC, Tischtennisparte

Der Ostroher SC richtet sich nach der Neufassung der Corona Bekämpfungsverordnung, die nachfolgende Regeln sind einzuhalten.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat am 17. August 2021 eine Neufassung der CoronaBekämpfungsverordnung beschlossen. Sie tritt am 23. August 2021 in Kraft und ist gültig bis zum 19. September 2021!

Grundsätzlich gilt:

- Bei der Sportausübung im Innenbereich wird die Testpflicht eingeführt.

Sportausübung Innenraum/indoor:

- **Obergrenze Teilnehmende:**

- o Die Obergrenze entfällt.

- **Erwachsene, Kinder und Jugendliche:**

- o Testpflicht für Erwachsene,

- o Testpflicht entfällt für minderjährige Schüler/innen, die mit einer Schulbescheinigung die regelmäßige Testung nachweisen. Das Bildungsministerium wird in Kürze für die Schulen eine Musterbescheinigung erstellen. Durch diese Bescheinigung können die Schülerinnen und Schüler ihre in der Schule durchgeführten Corona-Test (und Ergebnisse) auch außerhalb der Schule vorlegen

- **Obergrenze Teilnehmende:**

- o Die Obergrenze entfällt

Hygienekonzept/Kontaktdaten

- Bei der Sportausübung in geschlossenen Räumen ist ein Hygienekonzept zu erstellen, die Kontaktdaten der Teilnehmenden sowie der Besucherinnen und Besucher sind zu erheben.
- Bei Sportwettbewerben ist generell ein Hygienekonzept zu erstellen und die Kontaktdaten der Teilnehmenden sind zu erheben.

Der Ostroher SC verwendet die Luca App. Am Eingang der Sporthalle befindet sich ein Scancode mit der Luca App, hier kann man sich anmelden.

Testpflicht/Vorlage eines negativen Testergebnisses

- Gültig sind
 - o Antigen Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden).
 - o Der Nachweis ist in verkörperter (schriftlicher) oder digitaler Form vorzulegen.
- Ebenfalls gültig sind die sog. Selbsttests. Die Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmVO) verlangt im Wortlaut, dass der Test vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist. Dies wäre z.B. der gastgebende Sportverein.
- Eine Testpflicht gilt nicht für Kinder, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Eine Testpflicht entfällt bei Vorlage eines anerkannten Immunisierungsnachweises (vollständige Impfung oder Genesung).

Vollständig geimpft/genesen

- Vollständig geimpfte Personen und genesene Personen werden bei festgelegten Gruppengrößen mitgezählt.
- Lediglich bei privaten Zusammenkünften oder bei ähnlichen sozialen Kontakten (z.B. Beerdigungen o.ä.) bleibt die Zahl bei der Ermittlung der Teilnehmenden unberücksichtigt. Für den Sport gilt diese Regelung laut Bundesverordnung somit nicht (SchAusnahmV)!

Zuschauerinnen und Zuschauer

- Für Zuschauerinnen und Zuschauer gilt auch die 3 G Regelung (Geimpft, genesen oder getestet)
Vor Eintritt in die Halle muss man sich mit dem Scancode der Lucaapp anmelden.